



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 13 vom 28.06.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath vom 3. Juni 2019	2
Übung der US-Streitkräfte – Änderung	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2019	3
Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften	4
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Helmut Seebauer Tiefbau GmbH; Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs in Schwarzhofen	5
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf – Hausmeister	6
Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2019	6

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath vom 3. Juni 2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath vom 12. November 1996 in der Form der letzten Änderung vom 20. November 2017 wird wie folgt geändert:

1. In dem Einleitungssatz vor § 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 19 Abs. 1a wird aufgehoben.
4. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 17. Juni 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath
Vitus Bauer
Verbandsvorsitzender

Übung der US-Streitkräfte – Änderung

Der Zeitraum der im Amtsblatt Nr. 10 vom 17.05.2019, Seite 4 veröffentlichten Übung der US-Streitkräfte wurde geändert. Die Übung wird um einen Tag verlängert und findet vom 08. August 2019 bis 28. August 2019 statt.

Schwandorf, 25.06.2019
Landratsamt Schwandorf

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 504.700,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 287.900,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.06.2019, Az. 2.1-941-2019/005345, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Einsichtnahme ist bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden möglich.

Fensterbach, 14.06.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden
Ziegler
Verbandsvorsitzender

Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften

Die US Armee 7ATC (7th Army Training Command) führt in der Zeit vom 26. August 2019 – 30. August 2019 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Spur Ride 2CR 4Sqd“

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften (Truppenübungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr) als auch im freien Gelände statt.

Betroffen ist im Landkreis Schwandorf das Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz.

Im Rahmen der Übung finden Orientierungsmärsche auch außerhalb der Truppenübungsplätze statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel, und Pyrotechnik.

Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsbüblicher Benutzung und Ballungsräume sind keine gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 25. August 2019
Landratsamt Schwandorf

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Helmut Seebauer Tiefbau GmbH; Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs in Schwarzhofen

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Helmut Seebauer Tiefbau GmbH mit Sitz in 92447 Schwarzhofen, Girnitz 9, mit Bescheid vom 17.06.2019 (Zeichen 3.1-Gö-150001-Gen.) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit einer Nettoabbaufäche von 11,77 ha sowie von Brech- und Klassieranlagen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 336/4, 335, 337, 337/2, 337/3, 340 und 340/2 der Gemarkung Haag, Markt Schwarzhofen, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

„Der Helmut Seebauer Tiefbau GmbH mit Sitz in 92447 Schwarzhofen, Girnitz 9, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

- a) Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Nettoabbaufäche von 11,77 ha sowie
 - b) Errichtung und Betrieb von Brech- und Klassieranlagen
- auf den Fl.Nrn. 335, 336/4, 337, 337/2, 340 und 340/2 jeweils der Gemarkung Haag.“

...

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Immissionschutz, Baurecht, zur Arbeitssicherheit, zum Verkehrsrecht und Naturschutz verbunden. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich der Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 01.07.2019 bis 15.07.2019, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 121, zur Einsichtnahme aus. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8⁰⁰ – 15³⁰ Uhr, Freitag 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Schwandorf, 17.06.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf - Hausmeister

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Hausmeisterstelle

zu besetzen. Der Einsatz erfolgt als Springer zur Vertretung der Hausmeister an den landkreiseigenen Liegenschaften bzw. Schulen mit wechselnden Arbeitsorten.

Bewerber/innen sollten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektriker oder Heizungsbauer besitzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Tel.-Nr. 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 25.06.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt ab.	in Einnahmen und Ausgaben mit	1.723.100 €
	in Einnahmen und Ausgaben mit	309.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:
für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	75,74 %
für die Gemeinde Wackersdorf	24,26 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2019 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2018 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2019 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2019 und der über das Jahr 2019 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. KLÄRANLAGE	Berechnung lt. Anlage 2	Umlageüber- schuss aus Vor- jahren	Ansatz im HHplan 2019
<i>gesamt</i>	1.533.300 €	200.000,00 €	1.333.300,00 €
<i>Stadt Schwandorf</i> 75,74 %	1.161.321,42 €	150.000,00 €	1.011.300,00 €
Gde. Wackersdorf 24,26 %	371.978,58 €	50.000,00 €	322.000,00 €

2. VERBANDSSAMMLER	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2019	500,00 €	200,00 €	300,00 €

3. ABLAUFKANAL	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2019	1.500,00 €	1.100,00 €	400,00 €

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2019 in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen von 62.300,00 € erhoben.

Die Schuldendienstumlage wird wie folgt festgesetzt:

<i>Tilgung 62.300,00 € davon</i>	Stadt Schwandorf 70 %	Gde. Wackersdorf 30 %
	43.610,00 €	18.690,00 €
Ansatz im HHplan 2019	43.600,00 €	18.700,00 €

- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung, Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	70 %	30 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Kläranlage (7000)	<i>gesamt</i>	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2019
Beschaffung bewegl. Vermögen (7.500,00 €)	7.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €
Erhöhung der allgemeinen Rücklage (0,00 €)			
Stadt Schwandorf 70 %	5.300,00 €	5.300,00 €	0,00 €
Gemeinde Wackersdorf 30 %	2.200,00 €	2.200,00 €	0,00 €

b) Kläranlage (7001)	<i>gesamt</i>	Umlagevor- schüsse aus Vor- jahren	Ansatz im HHplan 2019
Betriebstechnische Anlagen: - BHKW - Einlaufhebewerk, - Nachklärbecken - Schlammwässerung	39.400,00 €	39.400,00 €	0,00 €
Stadt Schwandorf 70 %	27.600,00 €	27.600,00 €	0,00 €
Gemeinde Wackersdorf 30 %	11.800,00 €	11.800,00 €	0,00 €

c) Verbandssammler BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2019	0 €	0 €	0 €

d) Ablaufkanal BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2019	0 €	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wurde dem Landratsamt Schwandorf am 12.04.2019 gem. Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.05.2019, Az. 2.1-941-2019/005921, fordert das Landratsamt Schwandorf zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung samt Anlagen auf.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwandorf – Wackersdorf, Klärwerkstr. 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 9 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 25.06.2019
Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf – Wackersdorf
Andreas Feller
Verbandsvorsitzender